VERORDNUNG (EWG) Nr. 3083/73 DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mitteilen. Hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Angaben empfiehlt es sich, die Art der Angaben sowie die Termine für die Übermittlung der Angaben festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jede Art oder Sortengruppe, für die eine Beihilfe festgesetzt worden ist, sowie für jeden Typ von Hybridmais zur Aussaat, für den ein Referenzpreis festgesetzt worden ist, die im Anhang aufgeführten Angaben zu den dort genannten Terminen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

ANHANG

Nr.	Art der Angaben (nach Art und Sortengruppe)	Termine für die Übermittlung der Angaben	
		Erntejahr	Auf die Ernte folgendes Kalenderjahr
1	Gesamtumfang der für die Anerkennung angemeldeten Flächen (in ha)	1. Juli (1)	
2	Gesamtumfang der mit Erfolg feldbesichtigten Flächen (in ha)	15. Dezember	
3	Vorausschätzung der Ernte (in 100 kg) (2) (8)	15. Dezember	
4	Mengen, die voraussichtlich einer Kontrolle unterworfen werden, geschätzt auf Grund der bisher kontrollierten Mengen (vorläufige Zahlen in 100 kg) (3) (8)		1. Mai
5	Nettoverkaufspreis des Vermehrers (vorläufige Zahlen in 100 kg) (4) (8)		1. Mai
6	Gesamtumfang der tatsächlichen Ernte (in 100 kg) (3) (8)		1. Oktober
7	Nettoverkaufspreis des Vermehrers (endgültige Zahlen in 100 kg) (4) (8)		1. Oktober
8	Gesamtmenge der Einfuhren und Ausfuhren im Wirtschaftsjahr (3) (5) (6) (8)		1. Oktober
9	Lagerbestände im Großhandelsstadium am Ende des Wirtschaftsjahres (in 100 kg) (3) (6) (8)		1. Oktober
10	Frei-Grenze-Preise für Hybridmais zur Aussaat (in 100 kg) (6) (7)	1. Dezember, 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April	

(1) Für Saatgut, das im zweiten Schnitt geerntet wurde, ist Termin der 1. September.

(2) Anzugeben für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut.

(3) Für die Arten, die als Handelssaatgut in der Gemeinschaft und vorübergehend in den neuen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind

— Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut sowie

— Handelssaatgut

getrennt anzugeben.

(4) Dieser Preis enthält weder die Aufbereitungs-, Anerkennungs- und Transportkosten noch die Mehrwertsteuer und den Beihilfebetrag.

(5) Einfuhren je Herkunftsland. Ausfuhren je Bestimmungsland.

(6) Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1).

(7) Hybridmais, der den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 (ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1) genannten Bedingungen entspricht.

(8) Die Mengen beziehen sich auf Saatgut, das den Anerkennungsnormen, bzw. bei den Nummern 4, 6, 8 und 9 auch den Zulassungsnormen entspricht.